

SATZUNG

des Fördervereins der Melanchthon-Pilgerherberge Freiburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Melanchthon-Pilgerherberge Freiburg e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Erhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der unter Denkmalschutz stehenden Melanchthonscheune in der Markgrafenstraße 16a in 79115 Freiburg durch Sach- und Geldspenden.
3. Die Erreichung vorgenannter Ziele wird umgesetzt durch die Beschaffung und Verwaltung von Mitteln, die für die o. g. Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften und durch das Halten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften verwirklichen.
5. Darüber hinaus kann die Gesellschaft als Fördergesellschaft auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

§ 3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bevorteilt werden.

§ 4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde Südwest, Markgrafenstr. 18 b in 79115 Freiburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke u.a. für Jugendliche zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann unabhängig von Geschlecht, Alter, Konfession oder Wohnsitz jede natürliche und juristische Person werden, die Zweck, Ziele und Aufgabe des Vereins anerkennt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Personen, die sich um den Förderverein bzw. um den von ihm verfolgten Zweck besonders verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt;
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - e) durch Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Das Mitglied ist über die Streichung zu unterrichten. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Pflicht zur Begleichung rückständiger Beiträge.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere gegen die Vereinssatzung oder Beschlüsse und Anordnungen eines Vereinsorgans verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird derzeit für Einzelpersonen auf mindestens 20,00 € (in Worten: Zwanzig Euro) jährlich festgesetzt. Für Familien beträgt er mindestens 30,00 € (in Worten: Dreißig Euro) jährlich. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres eingezogen. Sofern dies nicht erwünscht wird, ist der Beitrag bis zum 28. Februar jeden

Geschäftsjahres (bzw. innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft) auf das Konto des Fördervereins zu überweisen.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die vorstehend unter a) – e) genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins. Der Vorstand wird jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Ein Mitglied des Vorstandes wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern von der Evangelischen Kirche Freiburg benannt. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitglieds entspricht der der gewählten Mitglieder.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führung der Bücher;
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Haushaltsplans für das

folgende Geschäftsjahr und der mittelfristigen Haushaltsplanung für 4 Folgejahre;

- e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
 - f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 6.. Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beruft seine Sitzungen nach Bedarf mit einer Frist von einer Woche ein. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens drei Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung.
3. Ist ein gewähltes Vorstandsmitglied dauerhaft an der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand gehindert oder davon ausgeschlossen, beruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach § 9 zu wählen.
4. Der Vorstand kann im Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 14 Jahren.

3. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
4. Die Tagesordnung setzt der Vorstand nach Vorbereitung durch den Vorstandsvorsitzenden fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge auf Änderung der Satzung und zu Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich ist, müssen mindestens einen Monat vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.
5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Kassenwart Rechnung. Außerdem trägt er den Geschäftsbericht vor. Im Anschluss haben die Kassenprüfer gegenüber der Mitgliederversammlung ihre mündlichen Ausführungen zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Richtigkeit der Rechnungslegung vorzutragen sowie einen Vorschlag zur Entlastung des Kassenwarts zu erteilen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, vom Kassenwart. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
7. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des benannten Mitglieds gemäß § 10 Abs.4);
 - b) Wahl der Kassenprüfer;
 - c) Kenntnisnahme des Jahresgeschäftsberichts;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Entlastung des Kassenwarts;
 - f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 - g) Feststellung der Mitgliederbeiträge, sofern hierzu Änderungsvorschläge vorliegen;
 - h) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
 - i) Satzungsänderungen;
 - j) Auflösung des Vereins.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, die Aufnahme in einen anderen Verein oder Zusammenschlüsse mit einem oder mehreren Vereinen sowie der Ein- oder Austritt in bzw. aus einen/einem Verband kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde. Bei der Beschlussfassung über diese Angelegenheiten ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und ordnungsgemäß geladenen Mitglieder erforderlich.
9. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
10. Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gleiches gilt für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt. Sofern dies beantragt und von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird, kann der Vorstand auch in seiner Gesamtheit gewählt werden.
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen nach Antragstellung oder Empfehlung des Vorstands einzuberufen.
12. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Lediglich bei Beschlüssen, bei denen eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich wird, ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit über Tagesordnungspunkte, die eine 3/4-Mehrheit erfordern, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Vertretene Mitglieder werden wie anwesende gezählt.

13. Im Falle höherer Gewalt oder von Umständen, die eine Präsenzversammlung unmöglich machen, können, sofern diese Umstände weder vom Verein noch vom Vorstand zu verantworten sind, Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen auch digital durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen werden in diesem Falle als Videokonferenz abgehalten. Auf diese sind die Verfahrensregelungen dieser Satzung anzuwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Form der Stimmabgabe gemäß § 12 Abs. 9 und 10. Diese erfolgt bei Videokonferenzen durch Handzeichen oder mündliche Erklärung.

§ 13 Sitzungsberichte

1. Über den Ablauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind Protokollniederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind. Beschlüsse sind ebenfalls in Protokolle aufzunehmen und aufzubewahren.
2. Protokollniederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Protokollniederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Geschäftsjahre einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
2. Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 15 Haftung

1. Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

2. Sind Vorstandsmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und ordnungsgemäß geladenen Mitglieder über 14 Jahren beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich des Gesamtvorstands) in der Versammlung anwesend oder vertreten ist.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, bei der ein Beschluss über die Auflösung des Vereins gefasst werden soll, ist zeitgleich der Geschäftsführung der Ev. Kirche Freiburg, Schnewlinstr. 2, 79008 Freiburg, und dem/der geschäftsführenden Pfarrer/in der Pfarrgemeinde Südwest, Markgrafenstr. 18b in 79115 Freiburg vorzulegen.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Soweit im Vorstehenden die Benennung von Funktionsinhabern nur in der männlichen oder weiblichen Form genannt ist, so steht diese Benennung jeweils für alle Geschlechter.

Freiburg, den 01. Juli 2024